

Name der Gesellschaft:
Löbau=Zittauer Eisenbahngesellschaft.

会社名：
レーバウ = ツィッタウ鉄道会社

認可年月日：
1845.06.25.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1845, SS.109-142.

ファイル名：
18450625LZEG_A.pdf

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 47.) D e c r e t

wegen Concessionirung der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft und wegen
Bestätigung ihrer Statuten;

vom 25ten Juni 1845.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zum Bane und Betriebe der in der unterm 22ten August 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235 fg.) der Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft verliehenen Concession mit begriffenen, in die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn einmündenden Flügelbahn von Löbau nach Zittau eine besondere Actiengesellschaft gebildet hat, derselben auf Grund der Bestimmung im § 1 unter 3 des Gesetzes vom 10ten August 1837 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 74) sowie des für diesen Fall in den Concessionsbedingungen für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft § 3 geschehenen Vorbehaltis die erforderliche Concession unter den aus der Anlage unter C. ersichtlichen Bedingungen ertheilt, auch die entworfenen und vorher von Unserm Ministerien der Justiz und des Innern geprüften Statuten in der Maasse, wie solches die fernere Ansuge unter H. besagt, bestätigt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei zu bestimmen, daß die im § 4 der Concessionsbedingungen dem Staate vorbehaltenen Betheiligung mit dem vierten Theile des Anlagecapitals, sowie die damit zusammenhängende Festsetzung im § 21 d der Concessionspuncte in dem Falle als erledigt und sowohl auf Seiten des Staats als der Gesellschaft als unverbindlich zu betrachten sei, daß vom Staate übernommene Actienquantum aber, gegen Zurückgewährung der darauf bereits geleisteten Einschüsse, an die Gesellschaft zur freien Disposition zurückzufallen habe, wenn Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern die Absicht der Staatsregierung, von der fraglichen Betheiligung wiederum zurückzutreten, dem Gesellschaftsdirectorium bis zum 1sten April 1846 erklärt haben sollten.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten von Jebermann, den es angeht, auf das Pünctlichste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, den 25sten Juni 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Johann Paul von Falkenstein.



Concessionsbedingungen für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

§ 1. Der unter dem Namen: „Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft“ gebildeten Actiengesellschaft, welche ihren Sitz in Zittau hat, wird zum Baue und zum Betriebe einer an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließenden und in dieselbe einmündenden Eisenbahn von Löbau nach Zittau unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Das Anlagecapital für die § 1 gedachte Eisenbahn wird vorläufig auf zwei Millionen Thaler festgestellt, die sich unter 20000 Actien à 100 Thaler vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 4. Das § 3 bestimmte Anlagecapital wird zum vierten Theile mit 5000 Actien vom Staate übernommen.

§ 5. Der Staat hat rücksichtlich seines Antheils am Actien capitale (§ 4) mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, inso weit nicht unten § 21 etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 6. Der zu statutenmäßiger Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf ist aus dem Anlagecapitale (§ 3) vorschussweise zu entnehmen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzuzuschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise zu decken.

§ 7. Die Eisenbahngesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Löbau nach Zittau in der aus dem vorzulegenden und zu genehmigenden Bau-

pläne sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und innerhalb dreier Jahre dergestalt zu vollenden, daß sie mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn von Dresden bis Görlitz und längstens mit dem 1sten Juli 1847 ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Der Plan für die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre wird, auf Vorschlag des Gesellschaftsdirectoriums, von der Regierung festgestellt.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung des Directoriums durch die von demselben anzustellenden Techniker, aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung. Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues als Betriebsdirigent anzustellende Techniker sind der letztern zur Bestätigung zu präsentiren.

§ 8. Die Spurweite auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau hat, wie auf den übrigen Sächsischen Eisenbahnen, 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich Anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahulinie;
die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);
die Veranstellungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;
die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;
die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;
die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt
unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 9. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waaren-Transport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;

- b) den Betrieb auf der Eisenbahn von Löbau nach Zittau in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnelligste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tariffätze unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte mit andern, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 10. Der Gesellschaft ist gestattet, die Ausübung des ihr durch § 9 zugestandenen ausschließlichen Betriebsrechts gegen Uebernahme der entsprechenden Verpflichtungen pachtweise auf die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft zu übertragen. Der zu dem Ende zwischen beiden Gesellschaften abzuschließende Vertrag unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung, welche sich überdieß ausdrücklich das Recht vorbehält, ein dicsfalliges Abkommen durch ihre Dazwischenkunft zu vermitteln, wenn es sich im öffentlichen Interesse als wünschenswerth darstellen sollte.

§ 11. In Betreff des Verhältnisses des Löbau-Zittauer Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntracts zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die näheren Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschafts-directorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 12. Um von der Eisenbahn von Löbau nach Zittau auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht folgendes festgesetzt:

1.) die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegen-

ständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der beteiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

- b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponiblen Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

- 2.) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffaße in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 p. C. ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffaß für 80 Centner Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird.

Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

- 3.) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen oder anderen außerordentlichen Umständen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behält sich die Regierung vor, den Gebrauch der Bahn zu ändern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehörigen Armeeartheilungen soweit zu beschränken, als es ihr zu ungeförderter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarife zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 13. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 14. Die Obliegenheiten der Böbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechtes der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 15. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche theils in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Eisenbahn von Böbau nach Zittau theils zu dem Zwecke, um den letztern den bestehenden Zollverhältnissen anzupassen, sowohl in Beziehung auf das Inland als dem Auslande gegenüber von der Regierung getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besondern Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen auch Zoll- und Steuerofficianten in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 16. Der durch die Aufstellung von Hülfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 17. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinte auf die andere bedingten Anstalten und Betriebs Einrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den theilhaftigen Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 18. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstellungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 19. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann

die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädensanspruch zugestanden würde.

§ 20. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der drei Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 21. Die innere Organisation des Actenvereins ist Sache des gleichzeitig zur Bestätigung gelangenden Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige, insbesondere was die Stellung der Regierung als Theilhaberin am Actenunternehmen anlangt, folgende Bestimmungen als maßgebend zu betrachten:

- a) das Gesellschaftsdirectorium, welches aus drei Mitgliedern besteht, hat seinen Sitz in Jittau;
- b) die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directoriums;
- c) als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken begehren, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- d) der Staat übt das wegen seines Antheils am Actencapitale (§ 4) in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zufließt, so daß er jederzeit ein Fünftheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist, dergestalt jedoch, daß auch in diesem Falle die Gesamtzahl der von dem Bevollmächtigten des Staats zu führenden Stimmen das festgesetzte Quotalverhältniß eines Fünftheils der sämmtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt;

- e) von dem nach Gewährung einer Dividende von 4% für das gesammte Actiencapital sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte, bis zum Betrage eines halben Procents, zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directoriums und Gesellschaftsausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1% erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher, als 5% des Anlagecapitals (§ 3) belaufen;
- f) Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

§ 22. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn von Löbau nach Zittau nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden näheren Bestimmungen:

- a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25ten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;
- b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuss in nachstehender Weise als Maßstab zu Grunde gelegt:
 - aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem 10 jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summe der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
 - bb) hat hiernach die letztere 4% oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;
 - cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende über 4%, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdies noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25fachen Betrage besonders zu entschädigen;
- c) es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Ausloosung der Actien in den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in den

diesem Zeitpunkte vorangegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämlliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist;

- d) die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Auslosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Auslosung bestimmten Actien demselben drei Monate zuvor zur weitem Bekannmachung ankündigen;
- e) mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämmtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hinwiederum auch die sämmtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

A.

1.) Der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Löbau und Zittau gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Fünfzig Thaler — —

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens $4\frac{1}{2}\%$ jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —

sowie, wenn jene Dividende bis auf 5% jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die notwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür ein für alle-

mal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von Zweitausend Thalerit — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Welt- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Packete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Conitvenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnhaltungen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postportos auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von fünf und zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt, und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weiteren, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstellungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post“ versehenen Wagen, befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.

10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn, wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der ansahrenden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten, wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt, nach Maaßgabe des Concessionsbetrags für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.



Statuten

für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Actiengesellschaft.

§ 1. Die unter der Benennung: Zweck.

„Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft“

Begründete Actiengesellschaft hat den Zweck, eine an die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn sich anschließende und in dieselbe einmündende, in der Anlage auf die Anwendung der Dampfkraft zu berechnende Eisenbahn von Löbau nach Zittau zu bauen und solche in Betrieb zu setzen.

§ 2. Zu Erreichung des vorgebachten Gesellschaftszweckes werden 2,000,000 Thaler Fonds. aufgebracht, welche mit der zu Verzinsung der Einzahlungen während der Bauzeit § 20 erforderlich werdenden Summe das Anlagecapital bilden. Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§ 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche das § 2 bestimmte Mitglieder. Anlagecapital zum vierten Theile mit 5000 Actien übernommen, und den die übrigen drei Vierteltheile des erwähnten Capitals aufbringenden Inhabern der Actien gebildet.

Die gedachte Staatsregierung hat rücksichtlich ihres Antheils am Actiencapitale mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit gegenwärtiges Statut keine Ausnahme feststellt.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Zittau und ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsstand. dasigen Stadtgerichte.

§ 5. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen hin Vertretung. durch das Directorium vertreten. (Vergl. § 67)

§ 6. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 41 cc.) Verpflichtung. gefassten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

§ 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden: Dauer.

a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der im § 8 bemerkten Gesamtzahl der Actien mindestens 12,500 Stück vertreten sind und

von den gegenwärtigen Stimmen wenigstens drei Viertel für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird, nach vorgängiger, vom Directorio erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und soweit möglich veräußert, der nach Verichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist, nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß, einer zusammenzurufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Uebertragung des Directorii und sonstiger Interessenten, vorzulegen.

- b) Durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung.
- c) Durch Geltendmachung des der Regierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25ten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör zu erwerben.

Actien.

Zahl. § 8. Das § 2 gedachte ursprüngliche Anlagecapital von 2,000,000 Thalern wird durch 20,000 Actien à 100 Thaler im Vierzehnthalerfuß aufgebracht.

Eigenschaft. § 9. Die Actien lauten auf den Inhaber, und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird, ohne Rücksicht auf den Besitztitel, als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlung ist unstatthaft, eben so wenig ist der Inhaber einer Actie aber auch über deren Nennwerth sowohl gegen die Gesellschaft als gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besizer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Säh. § 10. Auf jede Actie darf, einschließlic der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter A. ein Schema beigelegt ist) eingezahlten 10 Thaler, ein die Summe von einhundert Thalern übersteigender Gesamteinschuß nicht eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

Interimsactien. § 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub B. beigelegten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem Form der unter C. beigefügten Muster stempelfrei ausgefertigt und von sämtlichen Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen. Actien.

Einzahlungen.

§ 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden. Söhe.

§ 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio je nach dem Bedürfnisse und Termin. dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der § 32 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen innenliegt.

§ 15. Die Einzahlungen sind zu dem vom Directorio bestimmten Zeitpunkte bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frühern Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Vierzehnthalerfuß zu leisten. Leistung.

§ 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angebrohten Rechtsnachteils, nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtverfäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen. Verfäumniß.

Reuten.

A. Zinsen.

§ 17. Die Einzahlungen werden während der dreijährigen Bauzeit (vergl. § 7 der Beginn. Concessionsbedingungen) zu vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom ersten September 1844, hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

§ 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung Dauer. der ganzen Bahn nächst eintretenden Monats Juni oder December, und tritt an deren Stelle fogar die § 21 näher bezeichnete Dividende.

Termine. § 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, vom Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal auszuzahlen.

Beschaffung des Geldbedarfs. § 20. Der zu Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen erforderliche Bedarf wird aus dem Anlagecapitale (§ 2) vorschussweise entnommen, der Gesamtbetrag dieser Entnehmungen aber künftig nach vollendetem Bahnbaue zum Anlagecapitale hinzugeschlagen und, soweit nöthig, entweder durch Creirung neuer Actien oder auf sonst geeignete Weise gedeckt.

B. Dividenden.

Beginn. § 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 18) gefällig wird.

Termine. § 22. Die Dividenden werden Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig. In dem ersten Termine wird die Vertheilung auf den Rechnungsabschluss vom vorhergegangenen 31sten December begründet; während für die Vertheilung Ende December die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten halben Jahres den Maassstab giebt.

Feststellung der Dividenden. § 23. Die Höhe der in jedem Termine fällig werdenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

Bekanntmachung. § 24. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

Dividendenschein. § 25. Die auf die Actien ausfallenden Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Bittau, Dresden und Leipzig ausgezahlt.

Lalons. § 26. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Lalons nach dem sub E. beigefügten Muster nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, — später aber an die Inhaber der Lalons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Lalons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Auszahlung. § 27. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 11), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weitem an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen, auch kann deren Zahlung bei dem Directorio durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

§ 28. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine Verjährung an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, sofern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 34 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausbezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist, erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefonds.

§ 29. Von dem nach Gewährung einer Jahresdividende von vier Procent für das Entstehung und Höhe. gesammte Actiencapital (§ 2) sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents des Anlagecapitals zur Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Betrag kann durch Beschluß des Directorli und Gesellschaftsausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf Ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als 5 Procent des Anlagecapitals belaufen.

§ 30. Dieser Reservefond dient zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Dar- Zweck und Verwendung. über hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Gesellschaftsausschusse zu verfügen.

§ 31. Ueber den Reservefond hat das Directorium besondere Rechnung zu halten, Verwaltung. und es kann dessen Bestand nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.

Bekanntmachungen.

§ 32. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind Mobalität. durch die Leipziger Zeitung, die allgemeine Preussische Zeitung, das Bangner Kreisblatt und das Zittauer Wochenblatt und zwar, wenn sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

§ 33. Alle in vorstehender Maasse erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen Wirkung. sind für sämtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 34. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königl. Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2. S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824 S. 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Obdicalverfahren bei dem Stadtgerichte zu Zittau zu beantragen, und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclustion von dem Directorio, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Umtausch schadhafter Actien.

§ 35. Für schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind und gegen deren Rückgabe können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorio ausgegeben werden.

Schiedsverfahren.

Eintritt. § 36. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft entstehen, sind, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Modalität. § 37. Jeder der Streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Stadtgerichte zu Zittau auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn dieses Partei ist, von dem Stadtgerichte zu Zittau bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweischemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Stadtgericht zu Bittau ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehentlich Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

§ 38. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Stadtgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig. Unzulässigkeit
der Rechtsmit-
tel.

§ 39. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Vollstreckungsrichter.

Regierungscommissar.

§ 40. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Ernennung und
Wirkungskreis.

Der Commissar hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, bis auf Einholung höherer Entschliessung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legittimationspaßus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschloffen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

§ 41. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind. Zweck.

§ 42. Die Generalversammlungen sind:

Eintheilung.

- a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 47 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
- b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, sobald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses anzuberaumen sind.

Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist, und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu erteilt.

Einladung. § 43. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 32 von dem Directorio zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.

Legitimation. § 44. Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actiencapitale ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, dessen Legitimation durch ein vom Finanzministerio ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und in der Verwahrung der Hauptstaatscasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt wird. Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.

Stimmberechtigung. § 45. Dem Bevollmächtigten des Staats scheidet in Generalversammlungen eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß derselbe jederzeit ein Fünftheil sämtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt. Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältniß dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkt der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist. Das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats kann jedoch auch in solchen Fällen das vorge dachte Quotalverhältniß von einem Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1	bis	5	Actien	1	Stimmen,
6	"	10	"	2	"
11	"	20	"	3	"
21	"	30	"	4	"
31	"	40	"	5	"
41	"	50	"	6	"
51	"	75	"	7	"
76	"	100	"	8	"
101	"	150	"	9	"
151	und mehr	"	"	10	"

Vorsitz. § 46. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Directorii.

§ 47. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorio dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind: Gegenstände.

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabluß (§ 84 e), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 53);
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7 a, b);
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuss rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
- f) Entscheidung der zwischen dem Directorio und dem Ausschusse etwa obschwebenden Meinungsdivergenzen. Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden. Ausschuss und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen.

§ 48. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschussmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 49. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

A u s s c h u s s .

§ 51. Der Ausschuss, welcher dem Directorio beratend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat dem letztern gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 47 nicht selbst geschieht. Zweck.

§ 52. Der Ausschuss besteht aus achtzehn Personen. Mitgliederzahl.

§ 53. Von diesen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen sechs aber durch den Ausschuss selbst gewählt. Wahl.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige in, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Befähigung. § 54. Ausschussmitglieder können nicht sein:

- a) diejenigen, welche fallirt, oder mit ihren Gläubigern accorbt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;
- c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem directen nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directoren und Beante der Gesellschaft.

Annahme der Wahl. § 55. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.

Amtdauer. § 56. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschussmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eins der von dem Ausschusse ernannten ihre Stelle nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt. § 57. Während der Amtdauer kann jedes Ausschussmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.

Bacanen. § 58. Einzelne Bacanen, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 53 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuss selbst ergänzt, falls er es nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.

Die in solchen Fällen neu gewählten Ausschussmitglieder treten rücksichtlich der Amtdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgeltliche Amtsführung. § 59. Die Ausschussmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Auslagen. § 60. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet.

§ 61. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und Beamte. einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu erwählen.

§ 62. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dring- Vorsitzender. lichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen.

§ 63. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte er- Versammlung- heißen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberaumen. gen.

§ 64. - Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vor- Vorsitzender. sitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 66 a) sowie bei Verathung über die Aufnahme von Darlehnen (§ 84 c), kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative.

§ 65. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, Protocolle. welche der Vorsitzende und ein Ausschußmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu befolgenden Rechtskundigen zu wählen.

§ 66. Der Ausschuß hat:

Wirkungskreis.

- a) zwei Directoren zu wählen und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 77) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu montiren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
- f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben; nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;

- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftigen Gegenstände zu beschließen;
- i) ob schon er weder in seiner Gesamtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur consultativ sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist, — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

- | | |
|---------------------|---|
| Zweck. | § 67. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach Außen hin allseits zu vertreten. |
| Mitgliederzahl. | § 68. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und hat seinen Sitz in Zittau. |
| Ernennung und Wahl. | § 69. Die Staatsregierung ernimmt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directorii, die zwei andern Directoren werden von dem Ausschusse gewählt. |
| Befähigung. | § 70. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden: <ul style="list-style-type: none">a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgefeschaftler der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder. |

§ 71. Jede der zwei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat, im Falle der Wahlnahme, vor Antritt des Amtes zehn Actien unter Zurückbehaltung der Dividendscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 72. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der erstern ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von dem Ausschusse erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat. Amtdauer.

Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren das Loos, später das Alter des Eintritts.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 73. Der erste Austritt eines der beiden von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder erfolgt ultimo Juni 1846. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inne liegen. Der Ausschuss ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren. Austritt.

§ 74. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der § 70 bemerkten Behinderungsurachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 75. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas Anderes festsetzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte. Gleichstellung.

§ 76. Die Directoren müssen an dem Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wohnort.

§ 77. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. Remuneration.

§ 78. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu voll-

ziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.

Stellvertreter
des Vorsitzen-
den. § 79. Ebenmäßig wie nach dem vorhergehenden § der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.

Legitimation. § 80. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 32 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Beschlüsse. § 81. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämtlichen Directoren und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen und wo eine Entschliebung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen; können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.

Protocolle. § 82. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Bevollmächtigten (vergl. § 86) oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Verantwort-
lichkeit. § 83. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rückichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Wirkungskreis. § 84. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen zu veranlassen und in den von letzterer vorgeschriebenen Zeitabschnitten unter der technischen Oberaufsicht und Controle derselben zu vollführen, auch die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben. Der Ausschuss ist von den mit Genehmigung der Regierung bestimmten Bahnabtheilungen, welche alljährlich in Angriff zu nehmen sind, in Kenntniß zu setzen;

- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discoutiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nutzbare Art und Weise werbend anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehen bis zum zwölften Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 64) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Monitoring und Justificirung vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthangaben dem Ausschusse zu überreichen;
- g) während der Bauzeit dem Ausschusse mindestens alle drei Monate einen möglichst ausführlichen Baubericht zu erstatten; nicht minder
- h) demselben die Anschläge und Pläne zu den Anlagen der Hauptbahnhöfe vor deren Einsegnung an die Regierung zur Auslassung mitzutheilen;
- i) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Proceße führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- k) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- l) Lehenträger zu bestellen;
- m) Vollmachten zu erteilen;
- n) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen, was jedoch den Oberingenieur der Bahn und den nach Vollendung des Baues mit der technischen Oberaufsicht über die Bahn und die Leitung des Betriebs zu beauftragenden Beamten anlangt, nach vorheriger Genehmigung der Anstellungsbedingungen Seiten der Staatsregierung, auch erfolgter Präsentation der zu wählenden Personen an dieselbe und darauf von ihr ausgesprochener Bestätigung. Dem Ausschusse sind die Anstellungsbedingungen der nurbenannten Beamten ebenfalls mitzutheilen und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen, demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellen-

den eine längere denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;

- o) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;
- p) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des Letztern Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 5, 6, 7 a, 12, 15, 16, 19, 23, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 42 b, 43, 47, 66 c, f, g, i, 85, 86, 88, 89, 91.)

Beamte.

- Verantwortlichkeit. § 85. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.
- Bevollmächtigter. § 86. Zu Beforgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorii wählt letzteres einen Bevollmächtigten.
Das Directorium hat die getroffene Wahl des Bevollmächtigten öffentlich bekannt zu machen.
- Cautionen. § 87. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.
- Instruction. § 88. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünctlich zu befolgen hat.

Hauptcasse.

- Beaufsichtigung. § 89. Die Hauptcasse besteht in Zittau unter besonderer Aufsicht des Directorii und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.
- Inhalt. § 90. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung. § 91. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der in Behinderungsfällen des Letztern Stelle vertritt, verwahrt werden.

Statuten.

- Verbindende Kraft. § 92. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.

§ 93. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Abänderung. Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

Zittau, den 10ten Januar 1845.

Das Directorium und der Ausschuß der Böbau-Zittauer
Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Friedrich v. Nostitz-Drzewiecki. Eduard Exner. Eduard Hellst.

Vorsitzender.

Der Gesellschaftsausschuß.

Ernst Wilhelm Friedrich Just, Vorsitzender.

A.

Die Hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen beehrligt sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals und übernimmt unter den, im Statuten-Entwurf angezeigten Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionaire.

Interims-Actie

der

Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der geleisteten ersten Einzahlung von Zehn Thalern ein Gesamt-Einbruch von höchstens Einhundert Thalern im Bierzeuthalerfuß eingefordert werden kann, hat verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist den Bedingungen des veröffentlichten Statuten-Entwurfs, sowie den künftigen Gesellschafts-Statuten unterworfen.

Zittau, den 21sten August 1844.

Der Comité für die Löbau-Zittauer Eisenbahn:

Zust,
Vorstand.

Löbau-
Zittauer
Eisenbahn-
Comité.

Weidisch,
Secretair.

Die Verzinsung der Einzahlung während der Baueit mit 4% beginnt vom 1sten September 1844, im Fall eine solche von der ersten General-Verammlung beschloffen und statutenmäßig festgestellt wird.

B.

Die hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen beehrligt sich mit dem vierten Theile des Anlagecapitals und übernimmt unter den, im Statut angegebenen Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionaire.

Interims-Actie

der

Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o 

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten Thaler ein Gesamteinkauf von höchstens Einhundert Thaler im Bierzehn-Thaler-Fuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Theil an dem gesamten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.
Zittau, den 184 . . .

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nacämile der Unterschrift.)
Vorsitzender Director.



(Nacämile der Unterschrift.)
Director.

Die Eingahlungen werden während der dreijährigen Baueit zu Bier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten zehn Thaler vom 1sten September 1844, hinsichtlich der spätern Eingahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

(In tergo abdruckten §§ 15. 16. 19. 27. 28. und 34. der Statuten.)

C.

Actie

der

Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft.

N^o

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Einhundert Thaler im Bierzehn - Schaler - Fuße Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Zittau, den 184 . . .

Directorium der Löbau - Zittauer Eisenbahn - Gesellschaft.



(Eigenthändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

(In tergo abjudrucken §§ 26. 27. 28. 34. der Statuten.)

D.

. ter

Dividenden-Schein

zur

Actie der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

N^o



Wegen Rückgabe dieses Scheins wird den 1sten April — den 1sten October 184 . . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmäßig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Zittau, den 184 . . .

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.



(facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

Nach § 28 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

E.

T a l o n

zur

Actie

der

Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(142)

N^o



Inhaber dieses Salons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividenden-
scheine — den 1sten October 18 . . . — einen neuen Salon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, am 18 . . .

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(facsimilirte Unterschriften.)
